

Sonstige Bestimmungen

für Kelag-Erdgas-Flex

Fassung: Juni 2016

Der Energieliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bzw. von der Kelag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns) und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen für den Kunden und acht Wochen für die Kelag täglich schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Punkt VI.3 der Allgemeinen Bedingungen der Kelag für die Lieferung von Erdgas wird der Erdgasarbeitspreis exkl. USt jeweils zu Beginn eines jeden Liefermonats im Vorhinein unter Berücksichtigung oben angeführter Preisberechnung für die Tarife Kelag-Erdgas-Flex und Kelag-Erdgas-Dynamic angepasst und auf 2 ct-Kommastellen gerundet. Sofern der monatlich errechnete Erdgasarbeitspreis des Preismodells „Kelag-Erdgas-Flex“ aufgrund der Indexentwicklung die fix vereinbarte Preisobergrenze von brutto 4,32 Cent/kWh (netto 3,60 Cent/kWh) erreicht oder überschreitet bzw. die fix vereinbarte Preisuntergrenze von brutto 2,7 Cent/kWh (netto 2,25 Cent/kWh) erreicht oder unterschreitet, gelangt für die Dauer der Überschreitung der fix vereinbarte obere Grenzpreis bzw. für die Dauer der Unterschreitung der fix vereinbarte untere Grenzpreis zur Verrechnung. Sobald der monatlich errechnete Erdgasarbeitspreis aufgrund der Indexentwicklung wieder innerhalb der fix vereinbarten Preisgrenzen liegt, wird wieder der jeweils errechnete Erdgasarbeitspreis verrechnet.

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft • Arnulfplatz 2 • A 9020 Klagenfurt • E-Mail: www.kelag.at/kontakt • Homepage: <http://www.kelag.at> • Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt • Gerichtsstand Klagenfurt • FN 99133 i UID-Nr.: ATU 25274100 • DVR-Nr.: 0018694